



# Mit deutlicher Sprache Brände verhindern



© konstantant - stock.adobe.com

Brandschutzbeauftragte wissen, wo die Gefahrenpotenziale für Feuer im Betrieb liegen. Doch wissen es auch alle Beschäftigten? Es sind gerade die alltäglichen Dinge, bei denen schon eine kleine Unachtsamkeit verheerende Folgen haben kann. Eine allgemeine Brandschutzunterweisung ist daher unerlässlich. Dabei kommt es auf die Inhalte und einen angemessenen Ton an.

**D**ie geliebte Kaffeemaschine, ein eigener Wasserkocher oder auch nur das vermeintlich harmlose Radio: Viele Beschäftigte können nicht nachvollziehen, warum solche privaten elektrischen Geräte am Arbeitsplatz verboten werden. Doch auch dazu sind Unternehmer prinzipiell verpflichtet. Es sei denn, sie können gewährleisten, dass es sich um geeignete Geräte handelt, die ordnungsgemäß betrieben werden - idealerweise unter

Aufsicht. Und: Auch hier muss eine regelmäßige Prüfung durch eine Elektrofachkraft erfolgen. Weil letztlich der Unternehmer die Verantwortung trägt, sprechen wohl die meisten lieber das generelle Verbot aus.

### **Brandgefahr durch elektrische Betriebsmittel**

Um auf der sicheren Seite zu sein, und damit alle Beschäftigten Bescheid wis-

sen, sollten solche Vorgaben in internen Regelungen und Unterweisungen deutlich kommuniziert werden. Genau so auch weitere Brandschutzmaßnahmen. Dazu gehört etwa, dass elektrische Geräte wie der PC, aber auch Kopierer und andere Büromaschinen nach Dienstende abzuschalten sind. Eine Abschaltzeituhr kann Vergesslichkeit entgegensteuern. Unbeaufsichtigt betriebene Geräte müssen entsprechend den Herstellerangaben für den

Dauerbetrieb geeignet sein. Geräte wie z.B. eine Kaffeemaschine sind unbedingt auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen

### Der Klassiker: Mehrfachstecker

Und auch einen „Klassiker“ gilt es, per klarer Handlungsanweisung zu vermeiden: Es dürfen nicht mehrere Verlängerungsleitungen oder Mehrfachstecker hintereinander geschaltet werden. Sie könnten sich dann unzulässig erwärmen. Die Prävention umfasst außerdem sichere Leuchten und entsprechende Sicherheitsabstände, beispielsweise bei Lagergut (Mindestabstand 1 m, sofern konkrete Angaben fehlen).

### Weitere Inhalte einer Unterweisung

Elektrische Geräte bergen immer auch ein gewisses Brandrisiko. In der Unterweisung sollten daher auch die grundsätzlichen Regeln für den Umgang vermittelt werden:

- Alle Geräte müssen ein GS-, VDE- oder gleichwertiges Prüfsiegel tragen.
- Mangelhafte elektrische Betriebsmittel und Anlagen dürfen niemals

weiter benutzt werden. Sie sind umgehend Ihnen als Sicherheitsfachkraft oder einer Elektrofachkraft zu melden.

- Bei Störungen: Sofort den Strom abschalten und Stecker ziehen.
- Für alle Elektrogeräte müssen Bedienungsanleitungen vorhanden sein (und auch beachtet werden).
- Mitgebrachte Kaffeemaschinen, Radios und Heizlüfter könnten defekt sein oder die elektrische Anlage überlasten. Private Geräte sollten also grundsätzlich beim Chef angemeldet werden: Er muss prüfen (lassen), ob das Gerät am Arbeitsplatz erlaubt werden kann.
- Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von Fachpersonal repariert und müssen regelmäßig geprüft werden.

### Brandgefahr durch Kerzen und offenes Feuer

Was ist schon dabei, sich z.B. eine Duftlampe ins Büro mitzubringen und auf den Schreibtisch zu stellen? So denken wohl viele Beschäftigte. Doch beim allzu sorglosen Umgang kann es

böse enden. Also gilt es, bei einer betrieblichen Brandschutzunterweisung auch darauf einzugehen, was zu beachten ist, wenn Beschäftigte mitgebrachte Kerzen entzünden oder künstliche Deko-Beleuchtung verwenden.

Experten weisen darauf hin, dass die Brandgefahr durch Kerzen genauso hoch einzustufen ist wie die Brandgefahr, die durch Zigarettenkippen besteht. So genügt bereits in normaler Weise nicht brandgefährdeten Betriebsbereichen z.B. ein kurzer Kontakt der Kerzenflamme mit einem Stück Papier, um einen Brand zu verursachen. Umso gravierender können die Folgen sein, wenn keine Sicherheitsabstände zu potenziellen Brandbeschleunigern wie etwa Lagergut oder entzündlichen Gefahrstoffen eingehalten werden.

### Ein oft unterschätztes Thema

Es ist paradox: Selbst in Betrieben, die Brandschutz und Arbeitsschutz äußerst ernst nehmen, wird gern mal übersehen, welche zusätzliche Gefahrenquellen hier bestehen. Für viele scheint es übertrieben, eine Unterweisung speziell zu diesem Thema durchzuführen. Tatsächlich könnte man als Sicherheitsverantwortlicher ja auch meinen: „Warum sollte ich das einem erwachsenen Menschen noch erklären?“ Sagt einem doch schon der gesunde Menschenverstand, dass von derlei „Mitbringeln“ - bzw. dem zu leichtsinnigen Umgang damit - eine nicht zu unterschätzende Brandgefahr ausgeht.

### Sind Verbote kontraproduktiv?

Arbeitgeber könnten das Thema mit einem Verbot auch komplett umgehen. Für einige Brandschutzexperten ist dies der einzig sinnvolle Weg, weil sie das Gefahrenpotenzial als zu hoch einschätzen. Einbinden ließe es sich in ein generelles Verbot von offenem Licht und Feuer im Betrieb, sofern es nicht ohnehin schon besteht. Es bedeutet jedoch einen Prozess, bei dem empfohlen wird auch den Betriebsrat und die



Nach mehreren Wochen trocknen gerade Adventskränze so stark aus, dass schon ein kleiner Funke eine große Brandgefahr darstellen kann.

Beschäftigten einzubeziehen. Schließlich kann es durchaus für Unmut bei einigen Mitarbeitern sorgen, wenn sie auf die geliebte Duftlampe verzichten müssen. Dem wiederum lässt sich mit Kompromissen gegensteuern, etwa indem sichere Deko-Beleuchtung wie LED erlaubt wird.

### Interne Regelungen aufstellen

Ob ein Verbot wirklich sein muss, hängt auch vom Betrieb und der Belegschaft ab. Wenn es auch ansonsten keine „Sicherheitsmuffel“ gibt und Regeln befolgt werden, darf ein Chef wohl auch bei diesem Thema mit der Vernunft seiner Beschäftigten rechnen. Vorausgesetzt natürlich, ihnen wurden die Gefährdungen gewissenhaft und auf eine angemessene Weise bewusst gemacht. Auch sollten interne Regelungen zum Umgang mit den Kerzen etc. aufgestellt werden.

Um auf der sicheren Seite zu sein, und damit alle Beschäftigten Bescheid wissen, sollten solche Vorgaben in internen Regelungen und Unterweisungen sowie ergänzenden Brandschutzmaßnahmen deutlich kommuniziert werden. Obendrein liegt es letztlich in der Hand der Führungskräfte, auch selbst ein wachsames Auge auf die jeweilige Situation zu haben: Hierbei kann z.B. bei der Gestaltung von Deko am Arbeitsplatz, ein Brandschutzbeauftragter mit einbezogen werden.

### Alle Sicherheitsregeln kommunizieren

Falls den Beschäftigten das Aufstellen von Kerzen erlaubt wird, sollten Sicherheitsregeln in einer extra Unterweisung kommuniziert werden. Dazu gehört zunächst, auf ein sicheres Abbrennen und eine sichere Umgebung zu achten: etwa nur Kerzenhalter auf feuerfestem Material. Auch der Umgebung muss ein prüfender Blick gelten: Befinden sich brennbare Materialien wie Vorhänge, Papierstapel etc. in der Nähe, die sich entzünden könnten? Dann heißt es, ausreichend Abstand

halten, und zwar so viel, dass auch beispielsweise beim Lüften im Wind flatternde Vorhänge eine Flamme nicht erreichen können.

### Künstliche Beleuchtung

Ein Verbot von „normalen“ Kerzen bringt wenig, wenn stattdessen rege zu künstlicher Beleuchtung gegriffen und auch damit zu leichtfertig umgegangen wird. Grundsätzlich sind elektrische Kerzen und Beleuchtungen zwar sicherer als offene Flammen, doch auch sie können bekanntlich heiß werden und brennbare Materialien in der Umgebung entzünden. Ähnlich wie bei Kerzen mit offener Flamme, sollte es also eine kleine Unterweisung zur korrekten Aufstellung, zu Sicherheitsabständen etc. geben. Genauso, wie die Flammen niemals unbeaufsichtigt brennen dürfen, müssen auch künstliche Beleuchtungen nach dem Gebrauch wieder abgeschaltet werden, insbesondere abends nach Betriebschluss. Dies wird häufig vergessen. Es kann dann über Nacht zu einem unbemerkten Brand kommen.

Besondere Vorsicht gilt bei billiger Deko-Ware aus z.B. Ein-Euro-Shops. Sie wird nicht immer entsprechend den europäischen Sicherheitsstandards gefertigt. So können hier z. B. die Sicherheitsabstände zu brennbarem Material nicht genügen oder es wurde möglicherweise zu leicht entzündliches Material verwendet.

### Ein Fall für den Brandschutzbeauftragten

Defekte elektrische Geräte gelten als die zweithäufigste Ursache für Brände. Deshalb ist auch in diesem Fall erhöhte Vorsicht angesagt. Das heißt: Der Brandschutzbeauftragte des Unternehmens sollte sich genau anschauen, wo Lampen und Kerzen zum Einsatz kommen und ggf. gegensteuern oder Vorsichtsmaßnahmen treffen: Sind genügend Feuerlöscher in der Nähe? Sind die Mitarbeiter über Fluchtwege informiert? Wissen die Brandschutzhelfer, was sie im Notfall zu tun haben? Der Aufwand lohnt sich, denn ein einziges defektes Gerät oder eine unbeachtete



Eine kontinuierliche, arbeits- und unternehmensspezifische Unterweisung im Brandschutz ist für jeden Arbeitgeber verpflichtend.

© LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com

Kerze können schlimme Folgen haben – für die Menschen, aber auch für das Unternehmen. Studien zufolge können sich 70% aller Betriebe, die von einem Brand betroffen sind, von den Schäden nicht mehr erholen und sind im Laufe eines Jahres insolvent.

### Auf Produktsicherheit achten

Auch vor Billigprodukten warnen Brandschutzexperten. Deshalb sollten Käufer stets darauf achten, dass Lichterketten und andere Beleuchtungsdekoration mit einem GS- oder VDE-Prüfzeichen versehen sind. Es bescheinigt, dass das Produkt verwendungsfähig ist und den Anforderungen des § 21 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entspricht. Kaputte Lichterketten gehören in den Müll, eine Reparatur sollte nur durch einen Profi vorgenommen werden.

In Deutschland gibt es grundsätzlich keine Vorschrift, die Kerzen im Büro oder z. B. in einer Empfangshalle verbietet. Es bleibt also jedem Arbeitgeber selbst überlassen, ob er dies erlauben möchte oder nicht. Wenn Unternehmen sich dafür entscheiden, ist der Brandschutz unbedingt zu beachten.

### Brandgefahren an elektrischen Anlagen

Je nach Arbeitsumfeld, kann auch dies ein Thema für die Unterweisung sein: Wesentliche Brandgefahren können von funkenbildende Maschinen, elektrischen Lichtbögen sowie – bei einer Erhitzung – von schadhaften oder überlasteten Anlagenteilen ausgehen. Wie die VdS Schadenverhütung mitteilt, dürfen daher Sicherheitsabstände elektrischer Betriebsmittel zu brennbaren Materialien nicht unterschritten werden. Genauso tabu sind nicht geflickte oder überbrückte Sicherungen und behelfsmäßig verlegte Leitungen. Elektrische Betriebsmittel, die zur Befestigungsfläche hin offen sind, dürfen nicht auf einer brennbaren Unterlage montiert werden.



Die Überhitzung elektrischer Anlagen wie in Serverräumen bietet eine erhöhte Brandgefahr bei Überlastung.

### Rechtsgrundlagen

Beim Betrieb von elektrischen Anlagen sind insbesondere die verschiedenen Teile der DIN VDE 0105 sowie die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu berücksichtigen. Je nach Bereich und Anlage, können zudem unterschiedliche Richtlinien zur Schadenverhütung relevant sein, z. B. bei Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen die VdS 2279, bei feuergefährdete Betriebsstätten die VdS 2033 oder bei elektrische Anlagen in

baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen die VdS 2023. Eine Übersicht mit den Richtlinien zum Download ist auf der Homepage [www.vds-industrial.de](http://www.vds-industrial.de) zu finden. Für feuergefährdete Betriebsstätten und solche mit gleichgestellten Risiken gelten die „Richtlinien für feuergefährdete Betriebsstätten“. Sofern elektrotechnische Einrichtungen als Arbeitsmittel verwendet werden, müssen sie auch die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen. ■

### Die Autorin

**Christine Lendt** ist freie Journalistin und Buchautorin aus Hamburg mit einem großen Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Ausbildung/Beruf.

([www.recherche-text.de](http://www.recherche-text.de))

